

Die Besondere Verwaltung... Kollektivvertrag... hat die oberwähnten Manipulations...

Dr. Scheidt: Hat Ihr Mann davon etwas gewußt?

Bengin: Mein Mann hat nichts davon gewußt, das ging ihn doch gar nichts an.

Der Vater des Mädchens erklärte, daß ihm erst im Februar 1917 der Hauptmann von seiner Tochter als Bräutigam vorgestellt wurde.

Richter: Waren Sie darüber nicht sehr verwundert? — Zeuge: Allerdings, aber meine Tochter ist etwas extrem und sehr selbstbewußt.

Der Richter sprach die Angeklagte der Ehrenbeleidigung, begangen durch den Ausruf „Schurke“ schuldig und verurteilte sie unter Anwendung des außerordentlichen Milderungs- und Strafumänderungsrechtes zu zwanzig Kronen Geldstrafe.

In der Urteilsbegründung führte der Richter aus, daß das Verhalten des Klägers gewiß ein nicht zu billiges war, daß er als vierzigjähriger Mann mit einem verhältnismäßig jungen Mädchen Beziehungen anknüpfte, wobei er seine Verheiratung verschwiegen habe, daß jedoch das Verhalten des Mädchens andererseits derart war, daß die Beziehungen des Klägers im ehrenrätlichen Verfahren gegen sie keineswegs als wesentlich erdichtete und unwahre anzusehen sind.

So sei durch das Beweisverfahren erwiesen, daß das junge Mädchen zu ihm in die Wohnung gegangen sei, sich etwas frei bewegte und daß sie sich im Schwimmbad vor ihm zeigte.

Der Hauptmann dürfte ihr kein Eheversprechen gegeben haben, das entspringt eher der Phantasie des Mädchens.

Daß der Hauptmann dem Vater gegenüber, dem er als Bräutigam vorgestellt wurde, nicht widerprochen hat, entsprach der momentanen Situation, doch konnte das alles den Ausdruck der Schürkereit nicht begründen.

Immerhin war angesichts des nicht zu billigen Verhaltens des Klägers mit der größten Milde gegen die Angeklagte vorzugehen.

Der Vater der Angeklagten hielt sich gegen das Urteil Bedenklichkeit offen, während die Mutter erregt andrieh: „Meine Tochter hat auf die Ehre eines Offiziers gebaut, und wenn ein Offizier sein Wort nicht hält, so verdient er den Ausdruck, mit dem ihn meine Tochter bezeichnet hat.“

Der Volkswirt.

Die Sonderabkommen mit Rumänien über wirtschaftliche Einzelfragen.

Heute werden die Sonderabkommen veröffentlicht, die zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn einerseits und Rumänien andererseits über die rumänische Erdölfrage, über den Bezug landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Rumänien und über verschiedene die Schifffahrt betreffende Fragen zum Abschluß gebracht worden sind.

Das Petroleumabkommen.

Der Wortlaut des Petroleumabkommens zwischen den Zentralmächten und Rumänien bestätigt nur, was über diese Abmachungen schon mitgeteilt wurde.

Eine Nachtgesellschaft wird das ausschließliche Recht haben, auf den rumänischen Staatsländereien Erdöl aufzusuchen, zu gewinnen und zu verarbeiten, eine Handelsmonopolgesellschaft soll, wenn bis zum 1. Dezember 1918 keine andre Vereinbarung erfolgt, mit dem ausschließlichen Recht der Ausfuhr von Erdöl und Erdölzeugnissen ausgestattet werden.

In diesen Gesellschaften ist Deutschland das Recht gewährt, die Höhe der auszugebenden Vorzugsanteile, die ein fünfzigfaches Stimmrecht haben, zu bestimmen, mit der Einschränkung, daß der Gesamtbetrag der Vorzugsantien 10 Prozent des Gesamtkapitals nicht übersteigen darf.

Seine Ergänzung wird dieses Abkommen mit Rumänien in einem noch nicht bekanntgegebenen Syndikatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn sein, welcher die Anteilsrechte derselben festlegt.

Wie wir hören, wird diesbezüglich eine vollständige Klärung noch angestrebt. Der Anteil Oesterreich-Ungarns an der Petroleumausfuhr aus Rumänien wird 25 Prozent betragen.

Ein Drittel des Aufsichtsrates und der Verwaltung der Gesellschaften soll von der österreichischen und ungarischen Regierung ernannt werden, überdies wird je ein österreichischer und ungarischer Regierungskommissar bestimmt, mit welchem vor Beschüssen und Verfügungen, die für die heimische Mineralölindustrie von Wichtigkeit sind, das Einvernehmen zu pflegen sein wird.

Wie groß das Kapital der Delländereien-Nachtgesellschaft und der Handelsmonopolgesellschaft sein wird und welcher Anteil hiervon von Oesterreich-Ungarn aufzubringen ist, steht noch nicht fest.

Die Nachtgesellschaft ist als G. m. b. H., die Monopolgesellschaft als Aktiengesellschaft geplant, die von einer von der deutschen Regierung und der österreichisch-ungarischen Regierung bezeichneten Finanzgruppe gegründet werden soll.

Der auf das heimische Kapital entfallende Anteil wird, wie wir vernehmen, von der Petroleumindustrie aufgebracht werden.

Für diese bedeutet das Abkommen, das mit Rumänien getroffen wurde, eine sicherere Grundlage für die Rohölversorgung, die nicht mehr ganz von der schwankenden galizischen Erdölproduktion abhängig sein wird, wenn der Vertrag mit Rumänien mit vollem Eifer zur Durchführung gebracht wird.

Vorerst bleibt die rumänische Produktion zur Verfügung der Militärverwaltung.

Die Delländereien-Nachtgesellschaft.

Die rumänische Regierung erteilt für die Dauer von 30 Jahren der Delländereien-Nachtgesellschaft m. b. H. das ausschließliche Recht, die gesamten rumänischen Staatsländereien einschließlich der Embattegründe zur Auffahrung, Gewinnung und Verarbeitung von Erdölen, Erdgas, Erdwachs, Asphalt und allen andern Bitumina auszunutzen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, für die Ausbeutung, Verarbeitung, Lagerung und Beförderung von Mineralien, Rohstoffen und Erzeugnissen Wege, Eisenbahnen und Anschließungsleitungen, Kraftleitungen, Anschlaganlagen, Telegraphen- und Telephonanlagen anzulegen und frei von öffentlichen Abgaben zu benutzen.

Soweit hierbei Staatsgelände in Frage kommt, ist dieses der Gesellschaft gegen eine angemessene Gebühr zur Verfügung zu stellen.

Soweit zur Ausführung der in diesem Absatz genannten Anlagen Grundbesitz in Anspruch genommen wird, der nicht dem Staat gehört, wird die rumänische Regierung auf Ersuchen der Gesellschaft mit tunlichster Beschleunigung etwa erforderliche Enteignungen für die Gesellschaft und auf deren Rechnung vornehmen, wobei auf Zwecke der Landesverteidigung tunlichst Rücksicht zu nehmen ist.

Der rumänische Staat ist auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, das von ihr zu Betriebszwecken benötigte Holz in seinen für die Beschaffung der betreffenden Holzart zur Verbrauchsstelle am günstigsten gelegenen Waldungen zur Verfügung zu stellen.

Für das Holz hat die Gesellschaft die Preise zu zahlen, die für Holz gleicher Art und gleichen Sortiments in denselben oder ähnlich gelegenen Forstorten im Durchschnitt der jeweils letzten drei Kalenderjahre erzielt wurden.

Der rumänische Staat erhält eine innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jeden Kalenderjahres zahlbare Vergütung (Rebevens) von 8 Prozent des rumänischen Marktwertes des im verfloßenen Jahre gewonnenen Rohöls.

Neben der Rebevens erhält der rumänische Staat einen Gewinnanteil; dieser berechnet sich nach dem Betrage, der über den Satz von 8 Prozent als Dividende ausgeschüttet wird.

Der Anteil beträgt bei einem Satz von mehr als 8 bis 15 Prozent: 25 Prozent des gesamten, den Satz von 8 v. H. übersteigenden Mehrbetrages; mehr als 15 bis 20 Prozent: weitere 5 Prozent des gesamten, den Satz von 15 v. H. übersteigenden Mehrbetrages; mehr als 20 bis 30 Prozent: weitere 5 Prozent des gesamten, den Satz von 20 v. H. übersteigenden Mehrbetrages; mehr als 30 bis 40 Prozent: weitere 5 Prozent des gesamten, den Satz von 30 v. H. übersteigenden Mehrbetrages; mehr als 40 Prozent: weitere 10 Prozent des gesamten, den Satz von 40 v. H. übersteigenden Mehrbetrages.

Falls bei der Liquidation der Gesellschaft der Anteil der Gesellschafter zur Ausschüttung gelangende Betrag das eingezahlte Gesellschaftskapital übersteigt, soll der rumänische Staat den gleichen Anteil von diesem Mehrbetrag erhalten, wie wenn der Mehrbetrag als Dividende ausgeschüttet worden wäre.

Bohrverpflichtung.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, während der ersten 15 Jahre in je 5 Jahren 100 Sonden anzulegen und in ununterbrochenem Bohrbetrieb zu erhalten. Die Sonden sind bis zur Fündigkeit oder bis zu 500 Meter Tiefe herunterzubringen. Jedoch können die Bohrungen früher eingestellt werden, sofern das Auftreten von Erdöl in wirtschaftlich verwertbaren Mengen bis 500 Meter Tiefe ausgeschlossen erscheint.

Nach Ablauf der ersten 15 Jahre wird festgestellt, wieviel Rohöl die in einem Jahrfrükt erbohrten Sonden im Jahresdurchschnitt pro Sonde ergeben haben. Der hieraus für 20 Sonden im Jahre zu berechnende Rebevensbetrag wird der rumänischen Regierung seitens der Gesellschaft für die Zeit nach Ablauf der ersten 15 Jahre für jedes folgende Jahr garantiert.

Die Gesellschaft wird keinen höheren Abgaben oder Lasten, unter welchem Titel es auch immer sei, oder schärferen Vorschriften unterworfen werden, als sie für irgendeine andre in Rumänien arbeitende Erdölunternehmung gelten.

Die auf Grund des rumänischen National-Industrieförderungs-gesetzes vom 14. Jänner (alten Stils) 1912 oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften vorgesehenen Begünstigungen finden auf die Gesellschaft und ihren Geschäftsbetrieb auch dann Anwendung, wenn die Gesellschaft die besonderen Bedingungen, von denen die Gewährung der Begünstigungen abhängig ist, nicht erfüllt.

Die Gesellschaft genießt Zollfreiheit bei Einfuhr der für ihre Betriebe benötigten Materialien, Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen.

Die Staatsangehörigkeit der Gesellschafter.

Die Gesellschaft unterliegt hinsichtlich der Staatsangehörigkeit ihrer Leiter, der Mitglieder ihrer Organe, ihrer Angestellten und Arbeiter keinen Beschränkungen irgendwelcher Art. Sie wird jedoch nach Maßgabe ihrer eigenen Bedürfnisse und des Angebotes das rumänische Element tunlichst heranziehen.

Die der Delländereien-Nachtgesellschaft m. b. H. zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten können von dieser auf eine von der deutschen und der k. u. k. gemeinsamen österreichisch-ungarischen Regierung innerhalb von zwölf Monaten nach allgemeinem Friedensschluß zu benennende Gesellschaft übertragen werden.

Das Gesellschaftskapital.

Das Stammkapital dieser Gesellschaft wird zum größeren Teil aus Stammanteilen mit einfachem Stimmrecht bestehen, zum kleineren Teil

Sport.

Wiener Trabrennen.

Vorläufer.

Ein Dreijährigen-Rennen eröffnet die heutige Rennordnung. Die öffentliche Form weist vor allem auf die Vertreter des Stalles Hausler hin, denen Princeß Elli und Elsa zunächst erden sollten. Verbesserungen darf man von Schani, Zigeunerbaron, Debella und den Angehörigen des Gestüts Keresztine erwarten.

Im Saphir-Rennen, das ziemlich offen ist, könnten Knofel und Roza vor Primissima, Larinas, Alois, Pfänder und Jorgocsel im Ziele zu finden sein.

Das Trabersportklub-Rennen dürfte einen scharfen Kampf zwischen Lody, Knofel, Messenger Boy, Silver Girl, Panni und dem Stall Rudolphshof bringen, aus dem Lody erfolgreich hervorgehen könnte.

Im E. L. Robinson-Preis scheinen uns Pamela und das Gestüt Busztabereng am besten daran zu sein; ihnen zunächst rechnen wir mit Auroral und Verdög.

Im Preis von Gersthof stehen die Ausfahrten von Magha, Knofel, Nana, Duward Boy und des Stalles Hausler ziemlich gleich. Der letztere hätte vielleicht einen kleinen Vorteil voraus, falls sein Erwählter glatt über die Bahn kommt.

Das Vierjährigen-Rennen legen wir zwischen Keresztine, Tamadas, A tempo, Dobos und Primadonna, von denen wir den Erstgenannten bevorzugen.

Im Preis von Weidhof scheint uns Lybia die höchste Klasse zu vertreten; von ihren Gegnern verdienen Dewey, Leburn, Bengo, Obalste und der Stall Keresztine die meiste Beachtung.

Nach seiner letzten überraschenden Leistung könnte Tamadas den Preis vom Gänsehäusel gewinnen, doch trifft er in Dobos, Sonoma, Leburn, Daßland und Mohe immerhin ernste Gegner.

Nachstehend unsere Wink:

- Stall Hausler, Princeß Elli. Knofel, Roza. Lody, Stall Rudolphshof. Pamela, Stall Busztabereng. Stall Hausler, Magha. Keresztine, A tempo. Lybia, Dewey Leburn. Tamadas, Sonoma Leburn.

Rennen zu Budapest. Die heutigen Rennen spielen im Mai-Sandilap und dem Damenpreis. Im ersteren halten wir Lohogo, Colibri, Pombo, Salsama und Dobos für die bestgewichteten Pferde. Wir geben hievon Lohogo und Dobos den Vorzug. Im Herrentreiten dürfte der Stall Baid vor allem Grog, Meser und Meteor zu schlagen haben. Die übrigen Bewerber könnten folgenden Ausgang nehmen: Preis von der Kettenbrücke: Savanyu, Anderlen. Sandilap: Füle, Fata. Rennen der zweijährigen Stuten: Brigen, Bega. Auktionspreis: Balata, Cellugio. Winter-Sandilap: Ormazs, Nora II.